



**Satzung**  
**Deutscher Jagdschutzverband**  
**- Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur**  
in der Fassung vom 4. Juni 2010 in Templin

**Präambel**

Die Jagd als Nutzung natürlicher Ressourcen ist ein seit Jahrhunderten gewachsener Bestandteil menschlicher Kultur. In Deutschland wird diese geprägt durch Verantwortung des Menschen für die Natur. Das Jagdwesen in Deutschland hat sich vielgestaltig und verschieden entwickelt. Es spiegelt die Vielfalt jagdlicher Kultur in den Bundesländern wider.

Die Landesjagdverbände prägen den Zusammenhalt und den Einsatz für gemeinsame Werte und Ziele. Sie haben sich im Deutschen Jagdschutzverband zu einem Bundesverband der deutschen Landesjagdverbände zusammengeschlossen. Dieser wahrt die Grundsätze der Eigenständigkeit, der Solidarität unter den Jägern und der Subsidiarität des Bundesverbandes.

**Artikel 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein ist unter dem Namen "Deutscher Jagdschutzverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur" unter Nr. 19 VR 939 am 14. 11. 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet DJV.

(2) Der Sitz des DJV ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Artikel 2**

**Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Zweck des Verbandes ist es außerdem, den Natur-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz, den Jagdschutz, die Jagdwissenschaft sowie jagdliche Kultur und Brauchtum zu fördern.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur;
- b) Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege;
- c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums und Schrifttums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
- d) die Förderung und Anregung von Forschung und Wissenschaft, durch Hingabe zweckgebundener Mittel oder im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung;

- e) Öffentlichkeitsarbeit und Interessenwahrnehmung des Verbraucherschutzes auf Bundesebene;
- f) Interessenvertretung der in den deutschen Landesjagdverbänden zusammengeschlossenen Jägerinnen und Jäger und deren Vertretung in Staat und Gesellschaft;
- g) Vertretung der Jägerschaft auf bundesdeutscher und internationaler Ebene.

(3) Der DJV als Dachverband der Landesjagdverbände erkennt die Selbstständigkeit der ihm als ordentliche Mitglieder angeschlossenen Landesjagdverbände an und ist zu deren Kontrolle nicht befugt. Er nimmt seine Aufgaben wahr

- in allen internationalen Bereichen sowie national im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes,
- durch Koordination der Interessen der Landesjagdverbände und Förderung des Meinungsaustausches zwischen Landesverbänden des DJV
- durch Unterstützung seiner Mitglieder
- sowie auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Landesjagdverbände in deren Aufgabenbereich.

(4) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des DJV ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen oder konfessionellen Fragen.

(5) Soweit Angelegenheiten eine bundeseinheitliche Regelung erfordern oder Angelegenheiten eines Landesverbandes die Interessen anderer Landesverbände oder des DJV wesentlich berühren und gleichzeitig von besonderer Bedeutung sind, kann das Präsidium des DJV dafür erforderliche Entscheidungen treffen. Diese sind im Rahmen der Loyalitätspflicht von den Mitgliedern zu beachten, es sei denn, dass landesgesetzliche Regelungen oder zwingende regionale Besonderheiten eine Umsetzung des Beschlusses unzumutbar machen.

Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Landesverbände sowie der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 11 Abs. 11. In der Tagesordnung ist auf die geplante Beschlussfassung nach diesem Absatz besonders hinzuweisen. Wenn ein solcher Beschluss gefasst ist, kann jeder Landesverband verlangen, dass in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung des Präsidiums innerhalb von zwei Monaten darüber erneut beraten und abgestimmt wird.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben wirkt der DJV in anderen Organisationen auf Bundesebene oder internationaler Ebene mit.

### **Artikel 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der DJV erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Alle Ämter im Vorstand und in sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Mitglieder des Präsidiums und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwandsersatz erhalten. Soweit Aufwandsersatz pauschaliert werden soll, muss der

Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch das Präsidium festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Verbandsgeschäftsstelle/n ist das geschäftsführende Präsidium (Art. 11 Abs. 2) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtlich Beschäftigte fest anzustellen.

#### **Artikel 4 Mitglieder**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im DJV kann auf freiwilliger Grundlage von den deutschen Landesjagdverbänden, die jedoch im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“ erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sein müssen, beantragt werden. Aus jedem Land kann jeweils nur der vom Präsidium des DJV als Landesverband anerkannte Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme anderer Jagdorganisationen ist ausgeschlossen.

(2) Bundesweit tätige Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischer, des Natur-, Tier- und Umweltschutzes sowie sonstige Verbände, die im Zusammenhang mit Wild, Jagd und Natur stehen, können als außerordentliche Mitgliedsverbände aufgenommen werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden entscheidet das Präsidium. Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen dreier Monate die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig.

(4) Alle ordentlichen Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben bei der Ordnung ihrer Belange die Interessen des DJV zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Information zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des DJV stehen.

#### **Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung, bei der eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist, zum Schluss des Geschäftsjahres beendet werden. Ebenso endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) die Aufgaben und Ziele des DJV in seiner Verbandspolitik nicht mehr beachtet oder hiergegen verstößt;

b) einen Beschluss des DJV gemäß Artikel 2 Abs. 5 trotz schriftlicher Abmahnung nicht befolgt;

c) seiner Beitragspflicht gemäß Artikel 6 trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig.

## **Artikel 6**

### **Beiträge**

(1) Der DJV erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Landesverbandes festgesetzt wird. Ein Antrag eines Landesverbandes ist spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung an das Präsidium zu richten. Die Beiträge richten sich nach der Zahl der von den Mitgliedsverbänden vertretenen natürlichen Personen (Erstmitglieder), unabhängig davon, wo diese ihren Wohnsitz haben. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder in der Mitgliederstatistik der Landesjagdverbände zum Jahresende des Vorjahres.

(2) Außerordentliche Mitgliedsverbände zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Präsidium.

## **Artikel 7**

### **Organe**

Organe des DJV sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) das Präsidium.

## **Artikel 8**

### **Allgemeines für Organe und Gremien**

(1) Die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zur Nachwahl kann der Präsident eine kommissarische Vernehmung bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Organe müssen Mitglied eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds sein.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit nicht mindestens ein Drittel der Abstimmenden eine geheime Abstimmung fordert. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht und nicht mehr als zwanzig stimmberechtigte Anwesende widersprechen.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sofern eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die

die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet ein dritter Wahlgang und danach das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(7) Wahlen werden einzeln durchgeführt. Mehrere Wahlen können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

(8) Bei allen Sitzungen sowie bei Bedarf an Arbeitstagen und sonstigen Gremien werden Niederschriften gefertigt, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung / der Tagung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(9) Zu Sitzungen und Versammlungen ist in Textform einzuladen sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(10) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.

## **Artikel 9**

### **Delegiertenversammlung**

(1) Der Delegiertenversammlung gehören Delegierte der Mitglieder an. Die Zahl der einem Mitgliedsverband in der Delegiertenversammlung zustehenden Stimmen ergibt sich aus der Zahl der von ihm vertretenen natürlichen Personen; für je angefangene 1.000 wird eine Stimme gewährt.

(2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über jagdpolitische Grundsatzfragen,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung,
- d) Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen benötigen,
- e) Berufungen nach Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3,
- f) Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses,
- g) Festsetzung des Beitrages für das folgende Jahr nach Art. 6 Abs. 1 und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans,
- h) Wahl gemäß Artikel 11 Abs. 3 und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- i) Entlastung des Präsidiums,
- j) Bestellung von Rechnungsprüfern, die jedoch dem Präsidium nicht angehören dürfen,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Auflösung des DJV.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Monaten mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung.

(4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitgliedsverbände des DJV verlangt wird.

(5) Anträge der Mitgliedsverbände an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat, solche an außerordentliche Delegiertenversammlungen spätestens eine Woche, vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Artikel 10**

### **Stimmrecht in der Delegiertenversammlung**

(1) Die Mitgliedsverbände werden durch ihre Präsidenten und durch Delegierte vertreten. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Mitgliedsverbandes auf sich vereinigen. Nicht durch Delegierte vertretene Stimmen können bis zu einem Drittel der einem Mitgliedsverband gemäß Art. 9 Absatz 1 zustehenden Stimmen durch den Präsidenten des Mitgliedsverbandes oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Präsidenten des Mitgliedsverbandes wahrgenommen werden.

(2) Mitglieder des Präsidiums dürfen bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums nicht mitstimmen.

(3) Hat ein Mitgliedsverband bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht oder nur teilweise seine Beiträge an den DJV bezahlt, so ruht sein Stimmrecht im Verhältnis der nicht bezahlten Beiträge. Die Mitgliederstärke wird nach den Angaben zu Art. 6 Abs. 1 festgestellt.

## **Artikel 11**

### **Präsidium**

(1) Mitglieder des Präsidiums sind:

- der Präsident,
- bis zu vier Vizepräsidenten,
- der Schatzmeister,
- und die Präsidenten der ordentlichen Mitglieder.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte des DJV und zur Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums bilden der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister ein geschäftsführendes Präsidium.

(3) Der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Landesverbandes gewählt. Dabei sollen die unterschiedliche Größe der Mitgliedsverbände und die regionale Ausgewogenheit beachtet werden.

(4) Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.

(5) Bei der Wahl des Präsidenten hat der lebensälteste Präsident eines ordentlichen Mitglieds den Vorsitz.

(6) Die Präsidenten der ordentlichen Mitgliedsverbände können sich im Präsidium durch einen satzungsmäßigen ständigen Vertreter vertreten lassen. Sofern der Präsident eines ordentlichen Mitgliedsverbandes und sein ständiger Vertreter verhindert sind, kann eine Stellungnahme zu einem sich aus der Tagesordnung ergebenden Beschlussvorschlag schriftlich abgegeben oder das Stimmrecht durch in Textform zu erteilende Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen werden.

(7) Der Präsident und ein Vizepräsident oder der Schatzmeister, im Falle der Verhinderung des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident, vertreten den DJV im Sinne des § 26 BGB.

(8) Das Präsidium leitet den DJV. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidungen über die Verbandspolitik unter Berücksichtigung der von der Delegiertenversammlung festgelegten Beschlüsse und Richtlinien,
- b) Vertretung des DJV auf nationaler und internationaler Ebene sowie in der Öffentlichkeit,
- c) Entscheidung über Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie deren Vorbereitung,
- d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Erstattung des Jahresberichtes,
- f) Vorschlag zur Festsetzung des Beitrages,
- g) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- h) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
- i) Entscheidung über die Bestellung und Abberufung der leitenden Angestellten,
- j) Bildung und Auflösung der Fachausschüsse sowie Benennung der Mitglieder,
- k) Entscheidung über den Beitritt bzw. Austritt des DJV zu oder aus anderen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene bei einem Mitgliedsbeitrag von bis zu 1000 (eintausend) Euro jährlich,
- l) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und der Höhe der Aufwendungsersatzansprüche für Mitglieder des DJV-Präsidiums sowie anderer DJV-Gremien.

(9) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten geleitet.

(10) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Eine Sitzung des Präsidiums ist auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums einzuberufen.

(11) Die Abstimmung im Präsidium erfolgt nach Kopfzahl. Auf Antrag eines Mitgliedsverbandes muss die Abstimmung nach Kopfzahl und entsprechend der Stimmverhältnisse in der Delegiertenversammlung gemäß Art. 9 Abs. 1 erfolgen.

(12) Das Präsidium kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Präsidiums und die Geschäftsstellenordnung enthält. Über den wesentlichen Hergang der Sitzung des Präsidiums und über die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums sowie deren ständigen Vertretern zugeleitet.

(14) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Die Art der Erledigung sowie die Begründung sind dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(15) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine neue Abstimmung im Präsidium über Sachverhalte zu verlangen, zu denen frühere Präsidiumsbeschlüsse vorliegen, wenn neue Erkenntnisse oder Entscheidungsgrundlagen bekannt geworden sind.

## **Artikel 12 Fachausschüsse**

Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit Fachausschüsse bilden. Diese haben beratende Funktion und werden auf Beschluss des Präsidiums tätig.

## **Artikel 13 Auflösung**

(1) Die Auflösung des DJV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Liquidator.

(2) Das im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen oder das nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen ist gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verwendung zu übertragen.

## **Artikel 14 Eintragung / Beanstandung**

Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Delegiertenversammlung informiert werden muss. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatums mitgeteilt.